

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im Abl.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 8. Februar 1995

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0852/93 - 3.2.3

Anmeldenummer: 87112015.0

Veröffentlichungsnummer: 0257538

IPC: E05F 15/16, B60R 16/02

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:
Schaltanordnung in Kraftfahrzeugen

Patentinhaber:
Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft

Einsprechender:
AUDI AG

Stichwort:
-

Relevante Rechtsnormen:
EPÜ Art. 56

Schlagwort:
"Erfinderische Tätigkeit (ja)"

Zitierte Entscheidungen:
-

Orientierungssatz:



Aktenzeichen: T 0852/93 - 3.2.3

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.3
vom 8. Februar 1995

Beschwerdeführer: Bayerische Motoren Werke
(Patentinhaber) Aktiengesellschaft
Patentabteilung AJ-33
D-80788 München (DE)

Vertreter: Bullwein, Fritz
Bayerische Motoren Werke
Aktiengesellschaft
Patentabteilung AJ-33
D-80788 München (DE)

Beschwerdegegner: AUDI AG
(Einsprechender) Postfach 220
D-85045 Ingolstadt (DE)

Vertreter: Geissler, Manfred
Audi AG
Patentabteilung
Postfach 220
D-85045 Ingolstadt (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts vom 18. Januar 1993,
zur Post gegeben am 16. August 1993, mit der
das europäische Patent Nr. 0257538 aufgrund
des Artikels 102 (1) EPÜ widerrufen worden
ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: C. T. Wilson
Mitglieder: J. Du Pouget de Nadaillac
G. Gall
W. Moser
F. Brösamle

Sachverhalt und Anträge

I. Die Beschwerde der Beschwerdeführerin (Patentinhaberin) richtet sich gegen die Entscheidung vom 18. Januar 1993, mit der die Einspruchsabteilung das europäische Patent Nr. 0 257 538 (Patentanmeldung Nr: 87112015.0) mit der Begründung widerrufen hat, daß die erste Alternative des Gegenstandes des erteilten Anspruches 1 im Hinblick auf eine offenkundige Vorbenutzung nicht neu sei. Die schriftliche Begründung dieser Entscheidung wurde am 16. August 1993 zur Post gegeben.

Im Einspruchsverfahren wurden die folgenden Entgegnungen genannt:

E1: EP-A-0 128 075
E2: DE-A-3 226 597.

Zum Nachweis für die offenkundige Vorbenutzung wurden folgende Beweismittel vorgebracht:

E3: Audi 100 Betriebsanleitung vom Juli 1985.
E4: Datenblatt Nr. 6 vom 22. Januar 1985.
A1: Besprechungsprotokoll vom 19./20. September 1984 zwischen der Firma Hella und Audi.
A2: Anlaufplan der Firma Hella.

Niederschrift über die Beweisaufnahme durch Vernehmung eines Zeugen während der mündlichen Verhandlung vor der Einspruchsabteilung am 18. Januar 1993.

II. Am 23. September 1993 hat die Beschwerdeführerin unter gleichzeitiger Zahlung der Gebühr Beschwerde eingelegt und mit der Beschwerdebegründung vom gleichen Tage einen neuen Anspruch 1 eingereicht. Der Gegenstand dieses Anspruches ist auf die zweite Alternative des Gegenstandes des erteilten Anspruches 1 beschränkt.

Am 15. Februar 1994 verzichtete die Beschwerdegegnerin (Einsprechende) darauf, Stellung zu nehmen, weil sie im Einspruchsverfahren zum prioritätsbegründenden deutschen Patent vor dem Bundespatentsgericht erklärt habe, im europäischen Beschwerdeverfahren passiv zu bleiben.

- III. In einem Bescheid gemäß Artikel 110 (2) EPÜ vom 29. August 1994 gab die Kammer ihre vorläufige Auffassung zum Ausdruck, daß mit dem neu vorgelegten Anspruch 1 Verstöße gegen Artikel 123 (2) und (3) EPÜ vorzuliegen schienen und daß der Oberbegriff dieses Anspruches mit dem Kennzeichenteil im Widerspruch zu stehen scheine. Die Kammer schlug eine neue Fassung des Anspruches vor, um diese Einwände zu beseitigen.

Mit dem am 14. September 1994 eingereichten Schreiben erklärte sich die Beschwerdeführerin mit dieser Fassung des Anspruches 1 einverstanden und legte einen anderen Anspruch 1 als Grundlage eines Hilfsantrages vor. Mit dem am 9. Dezember 1994 eingegangenen Schreiben wurden neue Seiten 1a und 1b der Beschreibung eingereicht.

- IV. Anspruch 1 des Hauptantrages lautet wie folgt:

"Schaltanordnung in Kraftfahrzeugen, mit Ausrüstungsbauteilen (1-4) zugeordneten elektrischen Stellgliedern (5, 6), zu denen jeweils individuell ein manuell betätigbarer Schalter (7, 8) und eine Steuereinheit (10, 10') gehört, die das jeweilige Stellglied (5, 6) für die nach Auslösen selbsttätige Überführung des Ausrüstungsbauteils in eine Endlage schaltet, dadurch gekennzeichnet, daß eine Steuereinheit (10 oder 10') während des Einschaltzeitraums des zugehörigen Stellglieds (5, 6) bei Betätigen eines beliebigen der Schalter (7, 8) noch vor Erreichen der Endlage des Ausrüstungsbauteils (2, 4) ihr Stellglied ausschaltet."

V. In ihren Schreiben vertritt die Beschwerdeführerin folgende Auffassung:

Sie habe an der behaupteten Vorbenutzung immer Zweifel gehabt, insbesondere aufgrund der verschiedenen erwähnten Einsatzzeitpunkte der geltendgemachten Sicherheits-schaltung.

Die in der Entscheidung der Einspruchsabteilung mit Alternative 2 bezeichnete Ausführungsform sei überraschend und besonders originell. Wesentlich sei dabei, daß mit Hilfe eines manuellen Schalters ein Elektromotor stillgesetzt werde, dem ein anderer manuell betätigter Schalter zugeordnet sei. Dadurch brauche der Fahrzeugbenutzer nicht den richtigen zugehörigen Schalter zu finden und zu betätigen, wenn eine Gefahr durch das in die Endlage laufende Ausrüstungsbauteil bestehe. Zwar diene das bei Audi verwendete Memory-System ebenfalls der Sicherheit, jedoch handele sich es dabei nicht um die Sicherheit des Fahrzeugbenutzers vor einer Beeinträchtigung seiner körperlichen Gesundheit, sondern um die Betätigungssicherheit. Werde im Memory-Betrieb der Sitz mit seinen verschiedenen Bestandteilen, wie Sitzfläche, Lehne und Kopfstütze, sowie ggf. weiteren individuell auf die Bedürfnisse des Fahrzeugbenutzers einstellbaren Ausrüstungsteilen, wie Innen- und Außen-spiegel, verstellt und werde während dieses Verstell-vorgangs eine andere Memory-Taste betätigt, so sei es aus Gründen der Bedienungssicherheit praktisch unumgänglich, den Verstellvorgang abubrechen. Für die steuernde Elektronik lägen dann zwei Schaltbefehle vor, deren Ergebnisse sich widersprächen, da sie für ein und dasselbe Ausrüstungsteil die Einstellung in zwei verschiedenen Lagen erforderten. Im Gegensatz dazu werde bei der vorliegenden Erfindung der Schaltbefehl für das Stellglied, das nicht in Aktion sei, nicht an der zugehörigen Steuereinheit ausgeführt, sondern dazu

verwendet, das sein Ausrüstungsbauteil in Bewegung überführende, andere Stellglied auszuschalten. Ein solcher erheblicher Unterschied sei nicht nahegelegt.

VI. Die Beschwerdeführerin beantragt gemäß Hauptantrag, die Entscheidung der Einspruchsabteilung aufzuheben und das Patent in geändertem Umfang mit folgenden Unterlagen aufrechtzuerhalten:

Patentansprüche: 1, in der im obigen Abschnitt IV angegebenen Fassung;
2 bis 4, gemäß EP-B1-0 257 538;

Beschreibung: Spalte 1 gemäß EP-B1-0 257 538 mit den am 9. Dezember 1994 eingegangenen Einschubseiten 1a und 1b nach Spalte 1, Zeile 36;
Spalte 2 bis Spalte 3, Zeile 37, gemäß EP-B1-0 257 538;

Zeichnung: Einzige Figur gemäß EP-B1-0 257 538.

VII. Mit Eingabe vom 12. September 1994 stellte die Beschwerdeführerin einen Hilfsantrag bezüglich Anspruch 1 (Einfügung von "auch" im Anspruchskennzeichen).

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. Der geltende Anspruch 1 umfaßt die durch die Worte "während des Einschaltzeitraums des Stellglieds" gestützte Alternative des erteilten Anspruches 1. Es mag sein, daß diese Alternative durch die Beschreibung, siehe insbesondere Spalte 3, Z. 24-28, und auch durch die Zeichnung (nach Angabe der Beschwerdeführerin in der

mündlichen Verhandlung vor der Einspruchsabteilung, vgl. Protokoll, S. 3, Ende des vierten Absatzes, betrifft die Zeichnung lediglich die erste Alternative) nicht deutlich beschrieben ist, jedoch kann der eingangs zitierte Wortlaut dem ursprünglich eingereichten Anspruch 1 entnommen werden, so daß entgegen der Ausführung der Beschwerdegegnerin (vgl. vorgenanntes Protokoll, S. 1, letzte Zeile des dritten Absatzes) diese Alternative durch die ursprünglich eingereichten Unterlagen gestützt ist. Um diese Alternative deutlich anzugeben, sind im Kennzeichen die Begriffe "die Steuereinheiten", "des Stellglieds oder der Stellglieder" und "ihre Stellglieder ausschalten" des erteilten Anspruchs 1 jeweils durch die Begriffe "eine Steuereinheit", "des zugehörigen Stellglieds" und "ihr Stellglied ausschaltet" ersetzt.

Deshalb entspricht der Anspruch 1 den Erfordernissen des Artikels 123 (2) und (3) sowie des Artikels 84 EPÜ.

3. Im Einspruchsverfahren hat die Beschwerdegegnerin einen Einwand wegen unzureichender Offenbarung der Erfindung erhoben. Die Parteien sind sich zumindest darüber einig, daß die Verwirklichung dessen, was der Anspruch 1 vorschreibt, mittels Mikroprozessoren durchgeführt wird, wie es in der Beschreibung des Streitpatents aus den Textpassagen "Reset-Eingänge der Kippglieder" und "Soll-Ist-Vergleicher" hervorgeht. Im mündlichen Verfahren vor der Einspruchsabteilung stellte sich deshalb nur die Frage, ob die nicht dargestellte Programmierung eines Mikroprozessors im Sinne des Anspruchs 1 für einen Fachmann erfinderisch sei. Für die Beschwerdeführerin war dies nahegelegt, während die Beschwerdegegnerin dies bestritt.

Die Kammer sieht keinen Grund zu bezweifeln, daß in Anbetracht der Lehre des Anspruchs 1 der zuständige Fachmann, nämlich im vorliegenden Fall ein Elektroniker,

in der Lage ist, diese Lehre bei der Programmierung eines Mikroprozessors umzusetzen, da die notwendigen Schritte einfach und in diesem technischen Gebiet auch üblich sind. Die Beschwerdeführerin hat z. B. darauf hingewiesen, daß mehrere bekannte Möglichkeiten für diese Schritte bestehen, nämlich den Reset-Eingang während der Beaufschlagung des Schalteinganges des Kippgliedes unwirksam zu schalten oder die Rückführung des Ausgangssignals der Steuereinheiten auf den Reset-Eingang zu verhindern. Derartige Maßnahmen sind für den einschlägigen Fachmann naheliegend und eine präzise Angabe der Programmierung kann deswegen von der Beschwerdeführerin zur Vermeidung einer unangemessenen Einschränkung nicht verlangt werden. Die Erfindung des Streitpatents ist somit allein mit den im Anspruch 1 gemachten Angaben ausführbar. Daher sind die Erfordernisse des Artikels 100 b) EPÜ erfüllt.

4. Da der Anspruch 1 die Alternative, die von der Einspruchsabteilung in ihrer Entscheidung im Hinblick auf die offenkundige Vorbenutzung als nicht neu betrachtet wurde, nicht mehr umfaßt, ist dieser Einwand nicht mehr relevant und für vorliegende Entscheidung gegenstandslos.

Die Kammer sieht keine Veranlassung, die Substantiierung der offenkundigen Vorbenutzung wieder aufzugreifen. Die Aussagen des Zeugen lassen erkennen, daß die Memory-Sitzausstattung nach den Betriebsferien, d. h. ab August 1985, also elf Monate vor dem Prioritätsdatum (21.08.86) des Streitpatents, in Audi 100-Fahrzeugen für die U.S.A. und in Audi 200-Fahrzeugen für Deutschland eingebaut wurde. Eine Auslieferung eines mit diesem System ausgestatteten Wagens während dieser elf Monate war daher unausweichlich.

5. Der Gegenstand des vorliegenden Anspruchs 1 ist neu:

- a) Bei der Audi-Memory-Verstellung sind mehrere Ausrüstungsbauteile, zu denen jeweils individuell ein Stellglied (Elektromotor), ein manuell betätigbarer Schalter und eine Steuereinheit angeordnet sind, bei Betätigen einer von vier Personenzuordnungstasten gesteuert, und dann bewegen sich alle in die vorgegebene, durch diese Taste gespeicherte Position. Mit Hilfe der manuell betätigbaren Schalter A-D am Sitzgestell sind die für jede Person geeigneten Endlagen der Ausrüstungsbauteile vorher in dem Memory-System gespeichert worden. Durch Betätigen des zentralen Schalters oder einer beliebigen Personenzuordnungstaste können während eines Einschaltzeitraums alle Stellglieder und somit alle Ausrüstungsbauteile stillgesetzt werden. Das Stillsetzen eines einzigen Ausrüstungsbauteils durch Betätigen eines einem anderen Ausrüstungsbauteil zugeordneten Schalters A-B ist nicht vorgesehen.
- b) Das Dokument E1 betrifft lediglich eine Schaltanordnung eines einzigen Ausrüstungsbauteils.
- c) Bei der aus Dokument E2 bekannten Schaltanordnung ist es nur möglich, jedes der von den jeweiligen Verstellmotoren angesteuerten Ausrüstungsbauteile eines Kraftfahrzeuges entweder durch den dem eingeschalteten Motor zugeordneten, (obwohl nicht dargestellt) vermutlich vorhandenen Schalter oder durch einen Gruppenwahlschalter stillzusetzen, d. h. durch zwei bestimmte Schalter, die den Verstellmotor einschalten können.

6. Die Untersuchung, ob die Schaltanordnung nach Anspruch 1 auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht, ergibt folgendes:

6.1 Nächstkommender Stand der Technik

Der Oberbegriff des Anspruchs 1 des Streitpatents ist auf eine Schaltanordnung in Kraftfahrzeugen, mit Ausrüstungsbauteilen zugeordneten elektrischen Stellgliedern gerichtet, zu denen jeweils individuell ein manuell betätigbarer Schalter und eine Steuereinheit gehören, die das jeweilige Stellglied für die nach Auslösen selbsttätige Überführung des Ausrüstungsbauteiles in eine Endlage schaltet. Mit den Worten "jeweils individuell" wird betont, daß jedes Stellglied mit seinem Schalter und seiner Steuereinheit die erwähnte Funktion erfüllt, d. h. das Auslösen des zugehörigen Schalters schaltet das Stellglied für die selbsttätige Überführung des Ausrüstungsbauteils in eine Endlage. Diese Auslegung des Oberbegriffs ist durch die Beschreibung des Streitpatents insgesamt gestützt.

Dagegen werden die Stellglieder beim Audi-Memory-System nur durch das Auslösen einer Personenzuordnungstaste für diese Funktion geschaltet, und nicht durch das Auslösen des zugehörigen Schalters, der keine selbsttätige Funktion erfüllt. Deshalb entspricht der Oberbegriff des Anspruchs 1 nicht diesem System.

Bei der Schaltanordnung gemäß Dokument E2 sind die Stellglieder in zwei Gruppen unterteilt. Ein einen Wechselkontakt aufweisendes Relais (und voraussichtlich der zugehörige, jedoch nicht dargestellte Schalter) dient als Stellgliedschalter und liegt in einer seiner Schaltstellungen im Stromkreis eines der der ersten Gruppe zugeordneten Stellglieders und in seiner anderen Schaltstellung im Stromkreis eines der der zweiten Gruppe

zugeordneten Stellgliedes. Somit ist bei dieser bekannten Schaltanordnung den Stellgliedern nicht jeweils ein manuell zu betätigender Schalter individuell zugeordnet, so daß das Steuergerät auch nicht dem Oberbegriff des Anspruchs 1 entspricht.

Nach Auffassung der Kammer ist Dokument E1 als gattungsnächster Stand der Technik anzusehen, da dort ein manuell betätigbarer Schalter für jedes Ausrüstungsbauteil, z. B. den Fensterheber oder das Schiebedach, vorgesehen ist, durch das deren selbsttätige Bewegung mittels einer Steuereinheit in die Endlage auslösbar ist. Zusätzlich dazu wird in diesem Dokument das Problem einer Gefahr, z. B. einer Einklemmgefahr, während dieser Bewegung berücksichtigt. Diese Gefahr wird durch die Steuereinheit selbst beseitigt, da diese die durch das eingeklemmte Objekt erzeugte Überspannung mit einer Bezugsspannung vergleicht und das Stellglied in die umgekehrte Drehrichtung umschaltet. Bei dieser bekannten Schaltanordnung kann die selbsttätige Bewegung eines Ausrüstungsteils durch das Betätigen des zugehörigen Schalters unterbrochen werden.

6.2 Aufgabe

Die Erfindung beschäftigt sich mit demselben Problem, jedoch mit der zusätzlichen Möglichkeit, das Ausrüstungsbauteil im Bedarfsfall in einem System mit mehreren Ausrüstungsbauteilen einfach und sicher stillzusetzen.

6.3 Lösung

Diese Aufgabe wird durch die im Anspruch 1 insgesamt angegebenen Merkmale gelöst. Die im Anspruch 1 angegebene Lösung beruht auf dem Gedanken, die selbsttätige Bewegung eines Ausrüstungsbauteils nicht nur mit dem zugehörigen

Schalter auszulösen, sondern auch mit den Schaltern der anderen verstellbaren Ausrüstungsbauteile. Mit Hilfe eines manuellen Schalters wird ein Elektromotor (Stellglied) stillgesetzt, dem ein anderer manuell betätigbarer Schalter zugeordnet ist. Der diesem anderen Schalter zugeordnete Betrieb des zugehörigen Elektromotors (z. B. für die Kopfstütze) wird dann zumindest solange gerade nicht ausgeführt, wie der erstgenannte Elektromotor noch in Betrieb ist und eine Gefahr durch das in die Endlage laufende Ausrüstungsbauteil (Sitzgestell) besteht. Jeder der manuellen Schalter hat somit zwei Funktionen, eine als Schalter zum Betrieb des zugehörigen Elektromotors und die andere als Notschalter.

6.4 Erfinderische Tätigkeit

6.4.1 Auf die Audi-Memory-Sitzverstellung übertragen bedeutet eine solche Lösung, daß es sich um die am Sitzgestell angeordneten, manuellen Schalter A-B handelt, die die verschiedenen Lagen der Sitzfläche und die der Rücklehne einstellen, weil diese die einzigen sind, die jeweils individuell die Bewegung der zugehörigen Ausrüstungsbauteile auslösen können. Entsprechend der Lösung des Streitpatents würde einer dieser vier Schalter betätigt und das zugehörige Stellglied würde für die selbsttätige Überführung des diesem Stellglied zugeordneten Ausrüstungsbauteils in seine eventuell gespeicherte Endlage sorgen. Bei Störungen während dieses Einschaltzeitraums würde das Betätigen eines beliebigen der Schalter A-B das Stellglied ausschalten.

Das Audi-System gibt jedoch keine Anregung in dieser Richtung, da - wie schon ausgeführt - diese Schalter am Sitzgestell nicht geeignet sind, eine selbsttätige Bewegung ihrer zugehörigen Ausrüstungsbauteile zu schalten. Eine Memory-Sitzverstellung dient nicht dazu, Ausrüstungsbauteile in eine Endlage zu bewegen. In diesem

Memory-System werden durch diese Schalter meistens Zwischenstellungen verschiedener Sitz-Einzelteile eingestellt. Außerdem kann bei diesem System im Bedarfsfall nur eine beliebige der Personenzuordnungstasten bzw. der zentrale Schalter betätigt werden, um die Stellglieder stillzusetzen. Alle diese Tasten haben Auswirkungen auf die Stellglieder, so daß der Fachmann dieser Memory-Sitzverstellung keine Anregung entnimmt, einen Schalter zu betätigen, dem ein anderes Stellglied zugeordnet ist.

6.4.2 Aus Dokument E2 ist es bekannt, den Bewegungsablauf eines Ausrüstungsbauteils mit Hilfe eines Gruppenwahlschalters stillzusetzen. Selbst wenn man unterstellt, daß es in diesem Fall möglich ist, jedes von den jeweiligen Verstellmotoren angesteuerte Ausrüstungsbauteil durch mindestens zwei Schalter stillzusetzen, nämlich durch den Gruppenwahlschalter und durch den dem betreffenden Verstellmotor zugeordneten, jedoch nicht in dieser Entgegenhaltung offenbarten Schalter, wären die angegebenen Schalter wie beim Audi-System diejenigen, die eine Auswirkung auf den Verstellmotor hätten. Diese Tatsache entspricht nicht dem erfindungsgemäßen Grundgedanken.

6.5 Zusammenfassend beruht daher der Gegenstand des Anspruchs 1 auf einer erfinderischen Tätigkeit im Sinne des Artikels 56 EPÜ, so daß dieser Anspruch rechtsbeständig ist. Die auf diesen Anspruch rückbezogenen Ansprüche 2 bis 4 sind als abhängige Ansprüche ebenfalls rechtsbeständig.

Bei gewährbarem Hauptantrag ist der Hilfsantrag der Beschwerdeführerin gegenstandslos.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die Entscheidung der Einspruchsabteilung wird aufgehoben.
2. Die Sache wird an die erste Instanz zurückverwiesen, mit der Auflage, das europäische Patent mit den in Abschnitt VI genannten Unterlagen aufrechtzuerhalten.

Die Geschäftsstellenbeamte:



N. Maslin

Der Vorsitzende:



C. T. Wilson

tw
Br
1292.D
1292.D